

# Amtsblatt

## für die Stadt Zossen



21. Jahrgang

Zossen, 16.05.2024

Nr. 9

---

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 16.05.2024**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück  
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und  
Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-  
stadt, Dabendorf

**1. Amtlicher Teil**

Seite

---

<b>Wahlbekanntmachung vom 16.05.2024 zu den Wahlen des Europäischen Par- laments, des Kreistages Teltow-Fläming, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen, der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Schünow, Wünsdorf und Zossen am 09. Juni 2024</b>	<b>3-9</b>
<b>Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen für die Wahl der Stadt- verordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der Stadt Zossen am 9. Juni 2024 über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses in der Stadt Zossen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV</b>	<b>10</b>

---

**WAHLBEKANNTMACHUNG**

**vom 16.05.2024**

**zu den Wahlen**

**des Europäischen Parlaments**

**des Kreistages Teltow-Fläming**

**der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen**

**der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück,  
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Schünow, Wünsdorf und Zossen**

**am 09. Juni 2024**

Gemäß §§ 19 und 41 Europawahlordnung und den §§ 18 und 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich folgendes bekannt:

**A – Wahlzeit:**

Die Stimmabgabe ist am 09. Juni 2024 in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich.

**B – Wahlbezirke (WB) / Wahlräume/-lokale:**

Die Stadt Zossen ist in folgende 23 allgemeine Wahlbezirke / Wahllokale und 5 Briefwahllokale eingeteilt:

**0010 – Dorfgemeinschaftshaus Glienick**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Glienick, Dorfaue 26, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**0011 – Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde, Horstfelder Dorfstraße 30, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**0012 – Kneipp-Kita „Bienenest“ Schünow**

Wahlraum: Kneipp-Kita „Bienenest“ Schünow, Weg nach Mellensee 3, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**0020 – Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf, Dorfstraße 23, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**0030 – Goetheschule Zossen Grundschule**

Wahlraum: Goetheschule Zossen Grundschule, Gerichtstraße 39, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**0031 – Rathaus Konferenzraum**

Wahlraum: Rathaus Konferenzraum, Marktplatz 20, 15806 Zossen <sup>1)</sup>

**0032 – Dorfgemeinschaftshaus Zossen I Erdgeschoss**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Zossen Erdgeschoss, Kirchplatz 7, 15806 Zossen <sup>1)</sup>

**0033 – Hort Dabendorf**

Wahlraum: Hort Dabendorf, Triftstraße 2, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**0034 – Gaststätte „Keglerheim“ Dabendorf**

Wahlraum: Gaststätte „Keglerheim“ Dabendorf, Machnower Chaussee 68, 15806 Zossen <sup>1)</sup>

**0035 – Dorfgemeinschaftshaus Zossen II Obergeschoss**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Zossen Obergeschoss, Kirchplatz 7, 15806 Zossen <sup>1)</sup>

**0036 – Sporthalle Dabendorf Veranstaltungsraum**

Wahlraum: Sporthalle Dabendorf Veranstaltungsraum, Jägerstraße 13, 15806 Zossen <sup>1)</sup>

**0037– Kita „Villa“ Dabendorf**

Wahlraum: Kita „Villa“ Dabendorf, Goethestraße 45, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**0040 – Feuerwehr Schöneiche Versammlungsraum**

Wahlraum: Feuerwehr Schöneiche Versammlungsraum, Kallinchener Straße 1a, 15806 Zossen <sup>1)</sup>

**0050 – Dorfgemeinschaftshaus Kallinchen**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Kallinchen, Hauptstraße 21, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**0060 – Comenius-Schule Wünsdorf I**

Wahlraum: Comenius-Schule Wünsdorf I, Chausseestraße 6, 15806 Zossen <sup>1)</sup>

**0061 – Comenius-Schule Wünsdorf II**

Wahlraum: Comenius-Schule Wünsdorf II, Chausseestraße 6, 15806 Zossen <sup>1)</sup>

**0062– Dorfgemeinschaftshaus Neuhof**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Neuhof, Neuhofer Dorfstraße 24/25, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**0063 – Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt I**

Wahlraum: Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt I, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**0064 – Bürgerhaus Wünsdorf I**

Wahlraum: Bürgerhaus Wünsdorf I, Am Bürgerhaus 1, 15806 Zossen <sup>1)</sup>

**0065 – Forsthaus Zesch am See**

Wahlraum: Forsthaus Zesch am See, Am Dorfplatz 11, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**0066 – Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt II**

Wahlraum: Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt II, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**0067– Bürgerhaus Wünsdorf II**

Wahlraum: Bürgerhaus Wünsdorf II, Am Bürgerhaus 1, 15806 Zossen <sup>1)</sup>

**0070 – Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf, Nächst Neuendorfer Landstraße 27, 15806 Zossen <sup>1)</sup>

**9104 - Briefwahl Zossen VI**

Wahlraum: Briefwahllokal VI – Rathaus Beratungsraum 15, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**9105 - Briefwahl Zossen VII**

Wahlraum: Briefwahllokal II – Rathaus Trauzimmer 14a, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**9106 - Briefwahl Zossen VIII**

Wahlraum: Briefwahllokal III – Rathaus Raum 19, 2. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**9107 - Briefwahl Zossen IX**

Wahlraum: Briefwahllokal IV – Rathaus Raum 24, 2. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

**9108 - Briefwahl Zossen X**

Wahlraum: Briefwahllokal V – Rathaus Beratungsraum 35, 3. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen <sup>2)</sup>

1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei

2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

**C – Auslegung / Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis:**

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die o. g. Wahlen wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

<b>Dienstag,</b>	<b>den 21.05.2024</b>	<b>08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag,</b>	<b>den 23.05.2024</b>	<b>08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr</b>

**in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, Bürgerbüro**

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein oder wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl**, spätestens am **24.05.2024 bis 12:00 Uhr** bei der Stadt Zossen, Marktplatz 20, Bürgerbüro, 15806 Zossen Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

**Wählen darf nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

3. Für die Europawahl und die Kommunalwahlen ins Wählerverzeichnis werden auf Antrag eingetragen:
- wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
  - wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben,
  - wahlberechtigte Personen, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person bis spätestens **19.05.2024 (Europawahl)** und bis spätestens zum **25.05.2024 (Kommunalwahl)** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Zossen, die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen zu den allgemeinen Sprechzeiten Dienstag 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr zu stellen. Der Antrag muss Familienname, die Vornamen, Geburtsdatum und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

**D – Versand der Wahlbenachrichtigungen:**

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung** für die o. g. Wahlen. In der Wahlbenachrichtigung ist der Wahlbezirk (das zuständige Wahllokal) genannt, in dem die Stimmabgabe erfolgen muss.
2. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**E – Wahlscheine**

1. Wer einen Wahlschein für die o. g. Wahlen besitzt, kann am Wahltag seine **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** (Wahllokal) des Wahlgebietes des Landkreises Teltow-Fläming (Europawahl) bzw. der Stadt Zossen (Kommunalwahl) oder durch **Briefwahl** vollziehen.
2. **Wahlscheine** werden **frühestens ab dem 03.04.2024 (Europawahl) und 18.04.2024 (Kommunalwahl)** ausgestellt, wenn hierfür die notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Merkblätter, Versandunterlagen) vorliegen.
3. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
  - 3.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
  - 3.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
    - d) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis **bis zum 19.05.2024 (Europawahl) bzw. 25.05.2024 (Kommunalwahl)** oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses **bis zum 24.05.2024 (Europawahl und Kommunalwahl)** versäumt hat oder
    - e) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder der Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses entstanden ist oder
    - f) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
4. Wahlscheine können bei Vorliegen der unter E - Nr. 3.1 genannten Voraussetzungen bis zum **07.06.2024, 18:00 Uhr** im Wahlbüro der Stadt Zossen, Bürgerbüro mündlich, aber nicht fernmündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlschein **online** zu beantragen. Der Online-Wahlschein-Antrag ist **ab dem 06.05.2024** auf der Internetseite der Stadt Zossen verfügbar ([www.zossen.de](http://www.zossen.de)).

5. In Ausnahmefällen, z. B. bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann auf Antrag noch **bis zum 09.06.2024 (Wahltag), 15:00 Uhr** ein Wahlschein ausgestellt werden.
6. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr **bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr (Europawahl) bzw. bis zum Wahltag, 15:00 Uhr (Kommunalwahl)** ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel von der Wahlbehörde ausgegeben werden.
7. Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter E – Nr. 3.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

8. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
9. Der Wahlschein bzw. die Briefwahlunterlagen können bei der Wahlbehörde persönlich nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments abgeholt werden. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie auf Verlangen der Gemeindebehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. In allen übrigen Fällen werden die Unterlagen durch die Deutsche Post AG überbracht.
10. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte nur vor einem anderen Wahlvorstand wählen will, so erhält er **mit dem/den Wahlschein/en zugleich die Briefwahlunterlagen**, bestehend aus:
  - einem amtlichen Stimmzettel für jede Wahl für die die Wahlberechtigung vorliegt,
  - einem amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl, einem amtlichen cremefarbenen Stimmzettelumschlag für die Kreistagswahl, einem amtlichen hellgrauen Stimmzettelumschlag für die Stadtverordneten- und Ortsbeiratswahl,
  - einem amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag für die Europawahl, einem amtlichen gelben Wahlbriefumschlag für die Kreistagswahl, einem amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag für die Stadtverordneten- und Ortsbeiratswahl und
  - einem Merkblatt für die Briefwahl entsprechend der Wahlberechtigung.

## **F – Wahlverfahren**

1. Das Wahlrecht kann von einer **wahlberechtigten Person je Wahl nur einmal und nur persönlich** ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.
2. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
3. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch – StGB).
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie ist im Besitz eines Wahlscheines – nähere Informationen unter „E - Wahlscheine“.
5. Wahlberechtigte Personen, die Ihre Stimmabgabe zur Wahl vollziehen möchten, haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
6. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede wahlberechtigte Person erhält am Tag der Wahl im betreffenden Wahllokal die amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die sie wahlberechtigt ist.

7. Jede wahlberechtigte Person hat für die **Europawahl eine Stimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Kennzeichnung auf dem Stimmzettel muss zweifelsfrei erfolgen.

8. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl des **Kreistages Teltow-Fläming, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen** und für die **Wahl der Ortsbeiräte Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Schünow, Wünsdorf und Zossen jeweils drei Stimmen**. Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres und des Berufes oder Tätigkeit sowie den Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten und rechts vom Namen drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab,

dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerbenden sie gelten soll.

Die wählende Person kann einer oder einem Bewerbenden bis zu drei Stimmen geben. Sie kann ihre Stimmen auch Bewerbenden verschiedener Wahlvorschläge geben. Bei der Abgabe ihrer Stimmen kann die wählende Person ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbenden eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein. Gibt die wählende Person weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

Die Kennzeichnung auf dem Stimmzettel muss zweifelsfrei erfolgen.

9. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Das Filmen und Fotografieren der eigenen oder der Stimmabgabe eines anderen ist verboten (§ 107 c Strafgesetzbuch – StGB).

## **G – Briefwahl**

1. Für die Stimmabgabe bei der Briefwahl auf dem Stimmzettel gelten die Hinweise unter „F – Wahlverfahren Nr. 1 - 3 und 7 - 8“.
2. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legt ihn unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Auf dem Wahlschein ist die „Versicherung an Eides statt“ mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.

4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

**Die Verpackungsreihenfolge laut Merkblatt zur Briefwahl ist unbedingt zu beachten, da anderenfalls Ihre Stimmabgabe ungültig sein kann!**

5. Bei der Briefwahl für die **Europawahl, Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** und **Wahl der Ortsbeiräte** muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig absenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** beim Wahlleiter der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen eingeht.
6. Bei der Briefwahl für die **Kreistagswahl** muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig absenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** bei der Kreiswahlleiterin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingeht.
7. Der Wahlbrief wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief ausreichend zu frankieren.

**Die Beförderung erfolgt nicht am Wahltag!**

**Am Wahltag** kann der Wahlbrief der **Europawahl, Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** und **Wahl der Ortsbeiräte bis 18:00 Uhr** in den Briefkasten der Stadtverwaltung Zossen eingeworfen werden.

**Am Wahltag** kann der Wahlbrief der **Kreistagswahl bis 18:00 Uhr** in den Briefkasten des Landkreises Teltow-Fläming eingeworfen werden.

8. Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmabgabe allein zu vollziehen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson hat die Versicherung an Eides statt darüber durch Unterschrift abzugeben, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
9. Die Briefwahlvorstände der **Europawahl, Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** und **Wahl der Ortsbeiräte** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 14:00 Uhr in den oben genannten Briefwahllokalen in der Stadt Zossen zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.
10. Die Briefwahlvorstände der **Kreistagswahl** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 15:30 Uhr im Kreishaus Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Wiebke Şahin-Schwarzweiler  
Bürgermeisterin

## **BEKANNTMACHUNG**

des Wahlleiters der Stadt Zossen

für die **Wahl der Stadtverordnetenversammlung  
und der Ortsbeiräte der Stadt Zossen**



am 9. Juni 2024

### **über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses in der Stadt Zossen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV**

Am Donnerstag, den 13. Juni 2024, findet um 17:00 Uhr im Konferenzraum/Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes der Stadt Zossen in 15806 Zossen, Marktplatz 20, die 2. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Zossen statt.

#### **Tagesordnung**

- Begrüßung und Eröffnung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Ergebnisse für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen
- Feststellung der Ergebnisse für die Wahl der Ortsbeiräte Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Schünow, Wünsdorf und Zossen
- Beschluss gemäß § 59 Abs. 3 BbgKWahlG
- Beschluss gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Zossen, den 16.05.2024

Dirk Kommer  
Wahlleiter  
Stadt Zossen